

- Abschrift.LEGATION DE SUISSE  
EN URSS

F.17.- A/b

VERTRAULICH!ad p.B.73.10.R.-PO

Moskau, den 17. Mai 1947.

Sehr geehrter Herr Minister,

Ich besitze Ihr Schreiben vom 24. April abhin und übermache Ihnen, Ihrem Wunsche entsprechend, beiliegend die Kopie der Note, die ich wegen der Geltendmachung von Revolutionärschäden, die seinerzeit Schweizerbürger in Russland erlitten haben, dem Aussenministerium der UdSSR am 15. April 1947 eingereicht habe.

In ungewohnt kurzer Zeit, d.h. bereits am 14. Mai ist mir die vom 7. Mai datierte Antwort des Aussenministeriums zugegangen, die ich Ihnen ebenfalls in Abschrift in russischer Sprache mit einer deutschen Uebersetzung anliegend zustelle.

Das Aussenministerium beantwortet unser Begehren um Wiedergutmachung der erlittenen Schäden damit, dass demselben nicht entsprochen werden könne, da die Gesetze, die der Nationalisierung der Güter zur Grundlage gedient hätten, eine Entschädigung nicht vorsehen.

Diese glatte Ablehnung einer Wiedergutmachungspflicht gibt mir zu folgenden Ueberlegungen Anlass, die ich Ihnen als persönliche Meinungsäusserung übermittle.

In formeller Beziehung muss die rasche und unverklausulierte Antwort auffallen. Beide Momente sind bedeutungsvoll. In der Regel bedingt eine Eingabe an das Aussenministerium auch in Fällen, die keine besonderen Massnahmen erheischen, eine Antwortfrist von 3 - 4 Monaten. Diese Usanz wurde im vorliegenden Falle sicher mit Absicht durchbrochen, mit dem Zwecke wohl, um die Entschiedenheit der russischen Behörden in der Stellungnahme zu der aufgeworfenen Frage zu dokumentieren.

Auch die Entschiedenheit in der Fassung der Antwort muss auffallen; in der Regel wird absichtlich, im Falle einer Ablehnung, die Möglichkeit weiterer Besprechungen vorbehalten; hier lautet die Antwort kalt und unverbindlich ablehnend.

Wie soll der Fall weiter behandelt werden? Auf keinen Fall wird man sich mit der Antwort zufrieden geben können. Im Momente, da nunmehr die Verhandlungen eingeleitet sind, wird man gut tun, die Erledigung des Falles in allen seinen künftigen Phasen vor auszudenken und jetzt schon entsprechende Dispositionen vorzusehen und soweit tunlich zu treffen.

An das Eidg. Politische Departement,  
Politische Angelegenheiten,

B e r n.

Dodis



Wie aus der Antwortnote hervorgeht und wie aus früheren Verhandlungen mit anderen Staaten bekannt geworden ist, lehnt Russland die Entschädigung von Revolutionsschäden, von wem auch der Anspruch gestellt werde, prinzipiell ab. Belehrungen wird die russische Regierung sicher nicht zugänglich sein; den Grundsätzen internationalen Rechts dürfte keine grosse Bedeutung zugemessen werden. Nach russischer Auffassung haben wir es mit einem status novus zu tun; auf den die Grundsätze überlieferten Rechte nicht Anwendung finden.

Da die Zwangsgewalt zur Durchsetzung unseres Rechtsanspruches fehlt, so ist von der russischen Regierung ein Entgegenkommen nur zu erwarten, wenn sie damit einen Gegendienst der Schweiz, der ihr unbedingt nötig ist, erkaufen könnte. Auch in diesem Falle müsste aber die Verkläusulierung derart sein, dass keine Präjudiz für andere Ansprecher geschaffen würde.

Ich beurteile demnach die Chancen für ein positives Resultat als sehr gering.

Trotzdem scheint es mir unbedingt notwendig zu sein, die russische Regierung wissen zu lassen, dass wir uns mit der Antwort nicht zufrieden geben können. Dabei ist für mich wegleitend viel weniger der Umstand, dass wir zum mindesten eine moralische Verpflichtung haben, unsern geschädigten Landsleuten im Rahmen unserer Möglichkeiten beizustehen, als die Tatsache, dass es sich bei der Nationalisierung der Vermögen unserer geschädigten Schweizer um eine Expropriation handelt, die nach allgemeinem Rechtsbegriff nur gegen volle Entschädigung durchgeführt werden kann.

Ich möchte Ihnen deshalb folgende Anregungen zum gutschneidenden Entscheide unterbreiten:

a.) in formeller Beziehung:

Die ganze Angelegenheit muss im Zustande der Rechtshängigkeit verbleiben, m.a.W. die Regierung der UdSSR darf nicht etwa aus unserem Stillschweigen schliessen können, als hätten wir den Entscheid als bindend und endgültig angenommen. Ich habe denn auch die Empfangsbescheinigung für die Note vom 7. Mai absichtlich so gefasst, dass sie nicht im Zweifel darüber sein kann, dass wir die aufgeworfene Frage weiter zu diskutieren und zu einem für uns befriedigenden Resultate zu führen wünschen. Damit dieser Gedanke unmissverständlich zum Ausdruck kommt, wird es sich empfehlen, mit der Antwort der schweizerischen Regierung nicht allzulange zuzuwarten.

b.) in materieller Beziehung:

Die Regierung der UdSSR beruft sich auf einen Gesetzeserlass, wonach für die Nationalisierung der Güter keine Entschädigung vorgesehen sei.

Es entzieht sich meiner Kenntnis, ob dieser Grundsatz restlos, ohne Ausnahmen, durchgeführt worden ist. Ich



zweifle aber daran, denn z.B. die schwedische Regierung besitzt in Moskau ein ihr zu Eigentum gehörendes Gesandtschaftsgebäude. Der Eigentumstitel geht, wenn ich recht orientiert bin, zurück auf die Zeit vor der Revolution. Einzelne andere Botschaften und Gesandtschaften sind in der gleichen Rechtslage. Wenn aber Ausnahmen zugestanden werden für das Privateigentum ausländischer Regierungen, so besteht sicher rechtlich kein Grund, diese Vorzugsstellung nicht auch Privaten zuzuerkennen.

Ich kann es in rechtlicher Hinsicht verstehen, dass der Staat die Haftbarkeit für Revolutionsschäden ablehnt, wenn durch den Umsturz eine Verlagerung des Vermögens innerhalb verschiedener Gesellschaftsklassen stattfindet. In diesem Falle lukriert der Staat in vermögensrechtlicher Beziehung nicht direkt von der Revolution und es ist die causa der Haftung des Staates nicht zu beweisen.

Anders liegt der Fall hier. Der Staat ist durch die Revolution zum Eigentümer und Nutzniesser der eingezogenen Güter geworden, ist also offensichtlich bereichert. Diese Bereicherung ist, zum mindesten was ausländische Exproprierte betrifft, ungerechtfertigt. Nach allgemein geltenden Rechtsgrundsätzen entsteht aber aus ungerechtfertigter Bereicherung ein Ersatzanspruch des Geschädigten. Sich dieser Verpflichtung durch einen Staatsakt, d.h. durch Erlass eines Gesetzes, wonach die Nationalisierung keine Entschädigungspflicht zur Folge habe, entziehen zu wollen, ist mindestens gegenüber den des Landes verwiesenen Ausländern ein krasses Unrecht. Es ist deshalb auch ohne weiteres verständlich, wenn die schweizerische Hilfs- und Kreditorengenosenschaft geschädigter Russlandschweizer mit aller Bestimmtheit auf der Geltendmachung der angemeldeten Schäden besteht.

Trotz dieser anscheinend günstigen Rechtslage darf man sich natürlich für die endgültige Erledigung der Angelegenheit keine falschen Hoffnungen machen. Es handelt sich eben hier um eine Machtfrage, nicht um eine Rechtsfrage. Nur wenn wir dem Gegenpartner in den Verhandlungen eine ihm notwendige Leistung, die er sonst nicht erhalten könnte, unter Bedingungen anzubieten in der Lage sind, ist ein Entgegenkommen zu erwarten. Das internationale Clearing ist gegenwärtig mit so vielen Forderungen und Gegenforderungen belastet, dass ich befürchte, dass die für unsere Verhältnisse enorme, für den heutigen zwischenstaatlichen Zahlungsausgleich eher bescheidene Summe, nicht genügend Bedeutung hat, um die Sowjetregierung von ihrem ablehnenden Standpunkte abzubringen. Viel eher erwarte ich den Einwand, die Entschädigung der Ansprecher sei eine interne schweizerische Angelegenheit als Beitrag der Schweiz an die Kriegskosten. Dass dieser Standpunkt ungerecht und unrichtig ist, ändert nichts an der Tatsache, dass immer wieder offen oder verschleiert eine Beitragspflicht der Schweiz für die Wiedergutmachung von Kriegsschäden konstruiert wird.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

sig. Flückiger.

2 Beilagen.

Abschrift der Uebersetzung.

Aussenministerium der UdSSR

M o s k a u

Unter Bezugnahme auf die Note der Schweizerischen Gesandtschaft vom 15.4.1947 No. 17 E/c, beehrt sich das Aussenministerium der UdSSR mitzuteilen, dass dem in der erwähnten Note dargelegten Anspruch der schweizerischen Behörden nicht entsprochen werden kann, insofern als die sowjetrussischen Gesetze, auf Grund welcher die Nationalisierung durchgeführt wurde, für die nationalisierten Güter keine Entschädigung vorsehen.

Moskau, den 7. Mai 1947.

An die Schweizerische Gesandtschaft,

M o s k a u .